

nischen Rechts auf das weltliche ruhten im 12. Jh. auf der Anschauung, daß das weltliche Recht mit dem kirchlichen übereinstimmen müsse. Seit Innocenz III. aber wurden sie begründet *ratione peccati*, d. h. weil das Recht nichts Sündhaftes fordern dürfe, so insbesondere beim Eide. Ein Gegengewicht lag jedoch in der Theorie von der natürlichen Gleichberechtigung beider Rechtssphären. C. E.

Ludwig A. Winterswy I, *Der deutsche Ritterstand, Sinn und Gestalt*. Potsdam 1937, Akadem. Verlagsgesellschaft Athenaion; 100 S.

Das Buch, das bewußt auf eigene Quellenforschung verzichtet, kommt der Neigung unserer Zeit zu gut lesbaren, zusammenfassenden Darstellungen entgegen. Der Vf. bemüht sich, mit manchem flugem Wort und verehrender Hingabe an seinen Gegenstand ritterliche Kultur und ritterliches Ideal in ihrer Hochblüte dem Verständnis der Gegenwart nahezubringen. Was in den vier Hauptabschnitten „Entstehung“, „Geschichtliche Leistung“, „Ideale des Ritterstandes“ und „Ritterliche Wirklichkeit“ mit schöner Eindringlichkeit gesagt wird, wird zwar dem Kenner der Zeit keine wesentlich neuen Erkenntnisse bringen, rundet sich aber zum anschaulich-farbigen Gesamtbild des ritterlichen Zeitalters. Für manchen Geschmack wird vielleicht von wörtlichen Auszügen aus neueren Arbeiten von E. v. Frauenholz, C. Erdmann u. a., die in der „Bibliographischen Notiz“ als Grundlagen nachgewiesen sind, allzu reichlich Gebrauch gemacht sein. In rechtsgeschichtlicher Hinsicht kann ein Einwand gegen eine Grundanschauung des Vf. nicht unterdrückt werden. Wenn die Entstehung der ritterlichen Kultur, des ritterlichen Ideals wesentlich mit dem soziologischen Problem der ständischen Neubildung der Stauferzeit verknüpft und dieser „Ritterstand“ nahezu ausschließlich auf die Ministerialität bezogen wird, so wird übersehen, daß sich „Sinn und Gestalt“ des Rittertums doch in erster Linie in den führenden Persönlichkeiten des Königtums, des Fürsten- und hochfreien Herrenstandes entfaltete. Man denke nur an Friedrich I., an Philipp von Schwaben, an das Königsbild des Bamberger Reiters, an die Mäzene der Fürstenhöfe. In diese gesellschaftliche und kulturelle Welt des dynastischen Rittertums ist die kräftig aufstrebende Ministerialität, die Dienstmannschaft dieser Kulturträger, erst allmählich hineingewachsen, nimmt freilich sogleich mit ihren besten Namen, einem Walter von der Vogelweide, einem Wolfram von Eschenbach, schöpferisch an dieser großen Kulturbewegung teil. Aber wenn auch Lebenshaltung und Lebensideal, Ethos und Ehre die beiden Stände hochadel und Ministerialität gesellschaftlich annäherte, die standesrechtlichen Unterschiede in Besitz- und Ehre und im sozialen Stufenbau konnten sie niemals überbrücken. Es ist deshalb irreführend, von einem einheitlichen Ritterstand zu sprechen. Den gab es nicht einmal innerhalb der Ministerialität selbst. Vf. bemerkt selbst